

Förderfibel Trinkwasserschutzgebiete

ZPS-DOC- 6

zur Finanzierung von
Maßnahmen zum Schutz und zur
Verbesserung der Wasserqualität
in Trinkwasserschutzgebieten im
Großherzogtum Luxemburg aus
Mitteln des FGE



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Environnement, du Climat
et du Développement durable 1

Administration de la gestion de l'eau

Administration de la gestion de l'eau
1, avenue du Rock'n'Roll
L-4361 Esch-sur-Alzette

Octobre 2021

Internet: www.waasser.lu

MAßNAHMENKATALOG FÖRDERFÄHIGER MAßNAHMEN

Die nachfolgende Auflistung enthält Maßnahmen in Trinkwasserschutzgebieten, die über den Wasserfond (FGE) co-finanziert werden können, sofern die im Text der Förderfibel dargestellten Rahmenbedingungen zutreffen und eingehalten werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem vorliegenden Maßnahmenkatalog um eine nicht abschließende Auflistung handelt. Eine Erweiterung des Maßnahmenkatalogs ist zukünftig möglich. Auch können in den Einzugsgebieten unterschiedliche Rahmenbedingungen zusätzliche Maßnahmen notwendig machen. Den Trinkwasserversorgern ist es daher möglich, auch Maßnahmen vorzuschlagen, die nicht im vorliegenden Katalog enthalten sind.

Sämtliche Maßnahmen können bis zu maximal 75 % durch den FGE co-finanziert werden. Dieser Anteil kann in Abhängigkeit der Einhaltung der Leitlinien der Förderfibel variieren (Prioritätensetzung, regionale Zusammenarbeit, usw.). Maßnahmen im Bereich der Abwasserbeseitigung/Abwasseranlagen und der Regenwasserbewirtschaftung sind über den Art. 65 §1d, §e und §f des FGE abgedeckt und sind zu maximal 50 % beziehungsweise 33 % förderfähig.

Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, welche nicht durch eine großherzogliche Verordnung gemäß Art 44 des Wassergesetzes von 2008 festgelegt sind.

AUFBAU DES MAßNAHMENKATALOGS

Der Maßnahmenkatalog ist in die Bereiche „Aufstellung Maßnahmenprogramm (MP)“, „Begleitende Maßnahmen (BM)“ und „Freiwillige Maßnahmen (FMXX)“ unterteilt (siehe Fig. 1).

Die Umsetzung der Freiwilligen Maßnahmen gilt als das übergeordnete Ziel des Maßnahmenprogrammes, wobei die MP und BM Maßnahmen als Mittel zum Zweck dienen. Die Freiwilligen Maßnahmen gliedern sich in einen landwirtschaftlichen und in einen nicht-landwirtschaftlichen Teil:

- **Nicht-landwirtschaftlicher Maßnahmenkatalog (S. 9)**, inklusive den Themenbereichen Industrie und Gewerbe (FMI), Abwasserbeseitigung/Abwasseranlagen und Regenwasserbewirtschaftung (FMAW), Abfallentsorgung (FMAB), Eingriffe in den Untergrund (FMEU), und Siedlung und Verkehr (FMSV).
- **Maßnahmenkatalog Forst- / Landwirtschaft (FMFL) (S. 14)**, inklusive den Themenbereichen Anlagen und Infrastruktur, Weiterbildung/Beratung, Bewirtschaftung von Feldern, sowie Pilotstudien und Pilotprojekte. Der FMFL-Teil der Förderfibel ist speziell auf die landwirtschaftlichen Berater und Landwirte ausgerichtet, die Felder in einer Trinkwasserschutzzone bewirtschaften

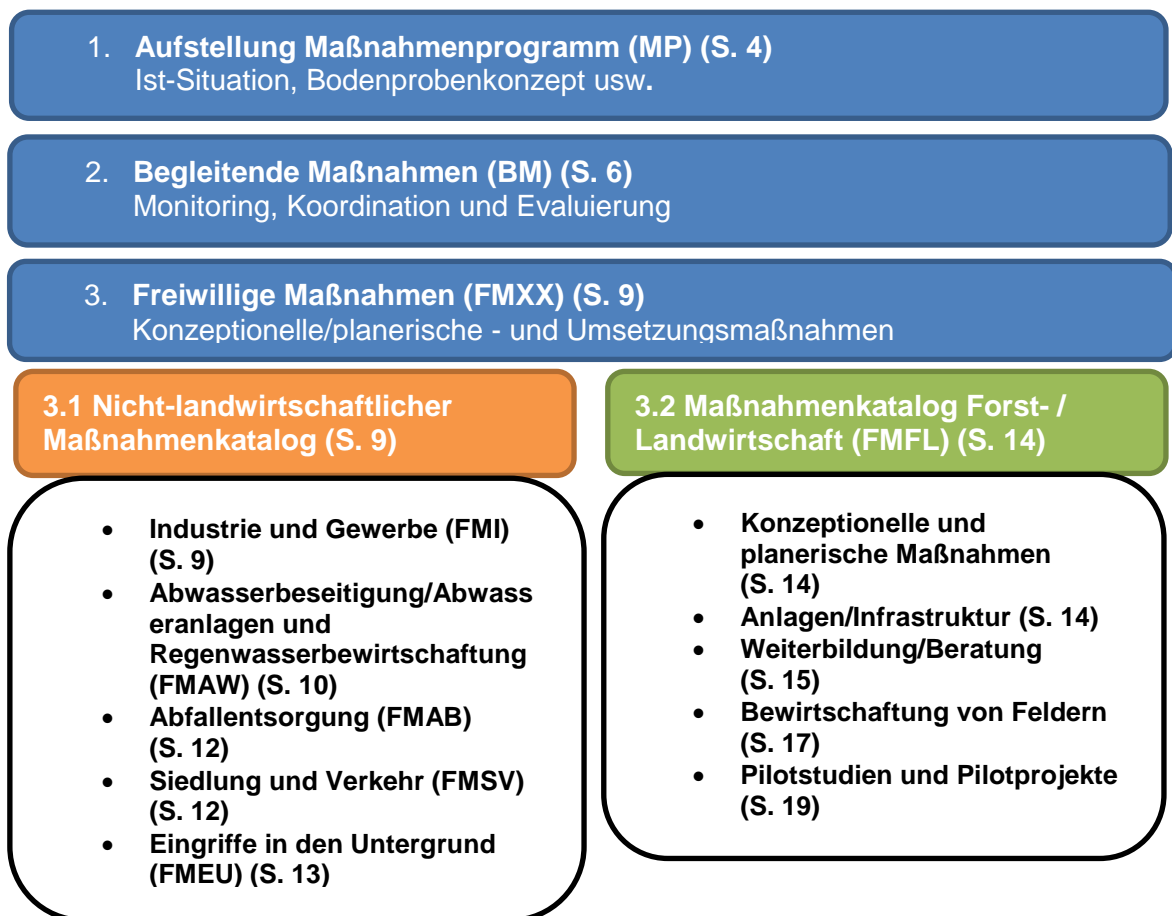


Fig.1: Übersicht Struktur Maßnahmenkatalog.

1. Aufstellung Maßnahmenprogramm (MP)

Nr. ¹	Maßnahme	Erläuterung	Förderung ²
MP-01	Beschreibung der Ist-Situation	Diese Maßnahme dient der Analyse der aktuellen Wasserqualität in Anbetracht der Trink- und Grundwasserverordnungen. Dabei sollen sowohl jahreszeitliche, jährliche als auch mehrjährige Tendenzen gedeutet werden. Sämtliche Schadstoffe sind aufzulisten und in Kategorien aufzuteilen (>75% Trinkwassergrenzwert (TGW), 50-75% (TGW), <50% TGW). Die Beschreibung der Ist-Situation kann durch die weiteren Analysen vervollständigt werden (zum Beispiel Schüttungsmessungen, Isotopenanalysen). Detaillierte Vorgaben befinden sich in der Arbeitshilfe. Die Beschreibung der Ist-Situation dient als Ausgangspunkt der späteren Evaluierung des Maßnahmenprogramms und soll auf das TW-Schutzzonengutachten resp. die spezifische Schutzzonenvorordnung aufbauen.	bis zu 75%
MP-02	Risikokataster und Priorisierung der Maßnahmen	Siehe Vorgaben Arbeitshilfe. Dieser Punkt beinhaltet auch die Beschreibung der Landnutzung.	bis zu 75%
MP-03	Akteursanalyse	Siehe Vorgaben Arbeitshilfe.	bis zu 75%
MP-04	Monitoringkonzept	Diese Maßnahme dient der Vervollständigung der Beschreibung der Ist-Situation, sowie Evaluierung der Maßnahmen. Bei Trinkwasserschutzgebieten mit Rohwasserqualität > 75% Trinkwassergrenzwert und steigender Tendenz (Nitrate, PSM und PSM Metabolite) ist ein Monitoring stark empfohlen. Zugehörigen Maßnahmen unter: BM01 bis BM04, BM12, BM12, BM14.	bis zu 75%
MP-05	Aufstellung der nicht landwirtschaftlichen Maßnahmen	Die Aufstellung soll sich an den unten angegebenen planerischen und Umsetzungsmaßnahmen orientieren. Zugehörige Maßnahmen unter: BM05 & BM06, FMI, FMAW, FMAB, FMSV, FMEU. Meetings und Workshops sind ausgeschlossen (siehe MP-08).	bis zu 75%
MP-06	Aufstellung der landwirtschaftlichen Maßnahmen	Die durch diese Maßnahme geförderte Leistung bezieht sich ausschließlich auf die Arbeiten von Studienbüros im Rahmen der Ausarbeitung von infrastrukturellen Maßnahmen. Die Aufstellung landwirtschaftlicher Maßnahmen in direktem Zusammenhang mit der Feldbewirtschaftung wird von landwirtschaftlichen Beratungsdiensten übernommen. Hierzu sind spezifische Maßnahmen im landwirtschaftlichen Teil des Katalogs vorgesehen. (FMFL-1; FMFL-16; FMFL-19) Arbeiten im Rahmen der LAKU fallen wiederum unter die Maßnahme BM-10.	bis zu 75%
MP-07	Aufbau der landwirtschaftlichen Kooperation	Das Ziel der landwirtschaftlichen Kooperation ist die Aufstellung und Umsetzung von landwirtschaftlichen Maßnahmen, sowie derer gemeinsamer Auswertung. Der Aufbau der landwirtschaftlichen Kooperation erfolgt durch den „Animateur ressources potables“.	bis zu 75% ³

¹ Die MP und BP Maßnahmen welche eher für den landwirtschaftlichen Teil relevant sind, sind grün markiert. Die Maßnahmen welche eher für den nicht-landwirtschaftlichen Teil relevant sind, sind orange markiert. In manchen Fällen können die Maßnahmen sowohl für den landwirtschaftlichen als auch für den nicht-landwirtschaftlichen Teil relevant sein.

² FGE falls nicht anders angegeben

³ Maximal 25'000€ jährlich pro Beratungsinstitut und Region (7 Regionen wurden landesweit definiert)

		<p>sowie durch die landwirtschaftlichen Beratungsinstitute. Folgende Leistungen der Beratungsinstitute sind in diese Maßnahme enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Meetings, Workshops und Besprechungen mit Landwirten und falls notwendig mit anderen Akteuren im Rahmen des Aufbaus der landwirtschaftlichen Kooperation (Vorbereitung, Teilnahme); • Identifizierung der möglichen regionalen Maßnahmen und Erfolgsindikatoren anhand der Arbeiten welche im Rahmen der Beratungsmodule Düngplanung (FMFL-15) und Wasserschutz (FMFL-16) geleistet wurden; • Kommissarische Vertretung der Landwirte im Begleitausschuss; <p>Folglich entspricht die Maßnahme MP-07 der Maßnahmen FMFL-14, (eine doppelte Beantragung der Maßnahmen MP-07 und FMFL-14 ist nicht möglich).</p> <p>Arbeiten im Rahmen der landwirtschaftlichen Kooperation im Stauseegebiet (LAKU) fallen unter die Maßnahme BM-10.</p> <p>Keine Doppelfinanzierung mit der Maßnahme MP-08.</p>	
MP-08	Meetings und Workshops	<p>Diese Maßnahme beinhaltet Meetings und Workshops zur Abstimmung der vorgeschlagenen Maßnahmen mit den Akteuren.</p> <p>In der Regel gelten folgende Angaben, wobei es bei Ausnahmen eine Abstimmung mit dem Animator bedarf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • maximal 2 Teilnehmer pro Büro an einem Meeting • maximal 12 Meetings pro Jahr und pro Region • ein Entgelt für die Teilnehmer an den Meetings/Workshops ist nicht durch den FGE förderfähig <p>Die Leistungen der landwirtschaftlichen Beratungsinstitute sind ausschließlich über die Maßnahmen MP-08 und FMFL-14 abgedeckt.</p> <p>Arbeiten im Rahmen der landwirtschaftlichen Kooperation im Stauseegebiet (LAKU) fallen unter die Maßnahme BM-1.</p>	bis zu 75%
MP-09	Aufstellung eines Bodenproben Konzeptes auf Schutzgebietsebene	<p>Diese Leistungen beinhalten die Ausarbeitungen der Arbeiten welche unter der Maßnahme FMFL-10 vorgesehen sind. Falls notwendig und in Absprache mit der ASTA und AGE können zur Beschreibung der Ist-Situation in Gebieten mit Rohwasserqualität > 75% Trinkwassergrenzwert (Nitrate) Probenahmen und Analysen auf Referenzflächen vorgesehen werden.</p>	bis zu 75%
MP-10	Beschreibung der Ist-Situation (landwirtschaftlicher Eintrag)	<p>Diese Maßnahme bezieht sich ausschließlich auf Trinkwasserschutzgebiete mit Rohwasserqualität > 75% Trinkwassergrenzwert und steigender Tendenz (Nitrate, PSM und PSM Metabolite). Zusammenfassung unter anonymisierter Form auf Schutzgebietsebene der Ist-Situation welche im Rahmen des Modules Wasserschutz und Düngplanung durchgeführt wurden (Kulturfolgen auf Schutzgebietsebene, Nährstoffbilanzen, Einsatz von Pflanzenschutzmittel, Zusammenfassung der Situation der Nmin Werte, und den Betriebsspiegelanalysen, Schlagbilanzen, Hoftorbilanzen usw.). Aufgrund der Ist-Situation sollen Prioritäten und Lösungswege identifiziert werden.</p> <p>Keine doppelte Finanzierung mit der Maßnahme FMFL-14 möglich.</p> <p>Die obengenannten Informationen sollen in die allgemeine Beschreibung der Ist-Situation eingebaut werden (MP-01).</p> <p>Die Maßnahme MP-10 beinhaltet ausschließlich Leistungen von landwirtschaftlichen Beratungsinstitutionen</p>	bis zu 75%

* Spezifische Maßnahme für das Stauseegebiet

2. Begleitende Maßnahmen (BM)

Monitoring			
BM-01	Bau von Grundwassermessstellen (GWM)	Diese Maßnahme enthält die Planung, den Bau und die Bauüberwachung der Grundwassermessstelle. Die GWM dienen der Kontrolle der Grundwasserqualität im Hinblick auf eventuelle Auswaschungen aus z.B. erkannten Grundwasserschäden, Altlastenverdachtsflächen, Deponien usw. Eine Genehmigung gemäß geänderte Wassergesetz vom 19/12/2008 ist notwendig. Falls es sich für notwendig erweist, kann der Bau/Einrichtung von anderen Messeinrichtungen zur Überwachung vom Grundwasser (Sonden, Infiltrimeter) auch über diese Maßnahme aufgelistet werden. Diese Maßnahme betrifft ausschließlich den Trinkwasserversorger im Rahmen der Überwachung der Trinkwasserschutzzone.	bis zu 75 %
BM-02	Analytik im Grund- und Rohwasser	Die Arbeiten in Maßnahme FMFL-10, die im Zuge des Bodenprobenkonzeptes durchgeführt werden, sollen in diese Maßnahme mit einfließen. In der hier aufgeführten Maßnahme sind demnach nur die Arbeiten bezüglich der Wasserqualität förderfähig. Die Frequenz der Probennahmen soll in Anlehnung an die entsprechende großherzogliche Verordnung stattfinden. Pflanzenschutzmittel und Metabolite sowie standardchemische Parameter sollen im ersten Jahr mindestens 4-mal durchgeführt werden. Automatische Probennahmen (z.B. Mikrobiologie) sind auch in dieser Maßnahme beinhaltet. Nicht inbegriffen sind Roh- oder Trinkwasseranalysen an der TW-Fassung, deren Frequenz durch die geänderte Trinkwasserverordnung 07/10/2002 oder der spezifischen Schutzzonenverordnung vorgeschrieben ist. Die Daten sind der AGE bereitzustellen.	bis zu 75 %
BM-03	Interpretation der Monitoring Resultate (im Rahmen der jährlichen Sachstandsberichte)	Das Monitoring soll einerseits die Beschreibung des Ist-Zustandes enthalten. Andererseits soll es der Evaluierung der Maßnahmen (Prinzip von Indikatoren gemäß den Leitlinien der AGE aufgestellt) dienen. Bei Bedarf können diese Arbeiten, nach Abstimmung mit der AGE, durch ein Studienbüro durchgeführt werden.	bis zu 75 %
BM-04	Evaluierung und Anpassung des Monitoringkonzeptes (im Rahmen der jährlichen Sachstandsberichte)	Die Evaluierung und Anpassung des Monitoringkonzeptes baut auf den Monitoring Berichten auf. Diese Arbeit sollte vom Animateur durchgeführt werden, bei Bedarf kann aber nach Abstimmung mit der AGE ein Studienbüro beauftragt werden.	bis zu 75 %
BM-05	Aufbau geeigneter Systeme zur Datenhaltung mit dem Schwerpunkt „Maßnahmenüberwachung“	Die Arbeiten im Rahmen dieser Maßnahme, die im Zusammenhang mit der Koordinationsarbeit im Rahmen der LAKU stattfinden, fallen unter Maßnahme BM-10*.	bis zu 75 %
BM-06	Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit oder bestimmter Zielgruppen	Unter diese Maßnahme fallen zum Beispiel Flyer und Veranstaltungen und beinhalten Materialkosten und etwaige Leistungen durch Auftragnehmer, aber auch Seminarkosten, wie Saalmiete und Referatskosten inklusive Anreise und Übernachtung. Auch hier fallen die Koordinationsarbeiten im Rahmen der LAKU unter BM-10.	bis zu 75 %

BM-12	Messung von Grundwasserständen/Quellschüttungen	Die Grundwasserstände/Schüttungen an der Trinkwasserfassung sollen über mindestens 1 Jahr dokumentiert werden. Dies soll, wenn möglich mit Hilfe einer automatischen Drucksonde erfolgen. Falls notwendig können zusätzliche Messungen von Grundwasserständen an Messpegel stattfinden. Die Daten sind der AGE bereitzustellen.	bis zu 75 %
BM-13	Messung von Trübung und Temperatur	Die Dynamik von Trübung und Temperatur soll über mindestens ein ganzes Jahr dokumentiert werden. Dies soll mittels einer automatischen Sonde erfolgen (Turbidometrie, Fluorometrie usw.).	bis zu 75 %
BM-14	Messung von Isotopen	Diese Maßnahme beinhaltet die Messung von Tritium und der zwei Isotopen (¹⁵ N und ¹⁸ O) zweimal im Jahr.	bis zu 75 %
Koordination und Evaluierung des Maßnahmenprogrammes			
BM-07	“Animateur ressources eau potable“ (Wasserschutzmoderator)	<p>Der Animateur soll auch die Rolle der regionalen Koordinierung zwischen den Trinkwasserversorgern übernehmen. Der genaue Aufgabenbereich sind in einer Konvention zwischen den Trinkwasserversorgern, dem Umweltministerium sowie dem Arbeitsgeber des Animateurs festzuhalten.</p> <p>Die Maßnahme kann bereits bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme beantragt werden</p> <p>Unter Punkt BM-07 fallen:</p> <p>a) Entlohnung Animateur</p> <p>b) Verwaltungsgebühren („frais d'accompagnement administratif“)</p> <p>c) Spezifische Betriebskosten</p> <p>Zu b)</p> <p>Die Verwaltungsgebühren beinhalten auch die Unterstützung des Animateurs durch Sekretariatsaufgaben, sowie allgemeine Betriebskosten (Büromaterial, Versandkosten, Versicherungen, Telefonkosten, Computermaterial).</p> <p>Diese Kosten beinhalten nicht die Anschaffung eines Fahrzeuges, oder Materialkosten welche für andere Missionen außerhalb des Trinkwasserschutzes notwendig sind.</p> <p>Maximal sind 15'000 €/Jahr (berechnet auf 100% Förderung FGE) für die Verwaltungsgebühren förderfähig, ohne dass dabei die Totalsumme des Förderantrages „Animateur“ überschritten werden darf.</p> <p>Zu c)</p> <p>Die spezifischen Betriebskosten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Anschaffung von notwendiger Software (Bsp. Management von Wasserqualitätsanalysen von verschiedenen Trinkwasserversorgern); • Arbeiten und Studien welche zur Vernetzung der 7 Regionen mit regionaler Zusammenarbeit beitragen; • Fahrtkosten gemäß der großherzoglichen Verordnung vom 14. Juni 2015; • Materialkosten, welche für die Ausführung der Arbeiten des Animateurs notwendig sind; 	<p>100%: 1. & 2. Jahr Anstellung Animateur</p> <p>75%: ab 2. Jahr Anstellung Animateur</p>

		<p>Ausgeschlossen sind die Kosten für die Anschaffung eines Fahrzeuges sowie die Materialkosten, welche für andere Missionen außerhalb des Trinkwasserschutzes notwendig sind.</p> <p>Maximal sind 12'000 €/Jahr ((berechnet auf 100% Förderung FGE)) Verwaltungsgebühren förderfähig ohne, daß dabei die Gesamtsumme des Förderantrages „Animateur“ überschritten werden darf.</p> <p>Bei einer etwaigen Überschreitung, müssen die Kosten im Vorfeld mit dem Umweltministerium abgestimmt sein.</p> <p>Arbeiten im Rahmen der landwirtschaftlichen Kooperation im Stauseegebiet (LAKU) fallen unter die Maßnahme BM-10.</p>	
BM-08	Sachstandsberichte (jährlich)	<p>Diese Maßnahme beinhaltet den Stand der Umsetzung der Maßnahmenprogramme und Mittelverwendung (nach Möglichkeit standardisiert: Vorgaben werden von der AGE erarbeitet).</p> <p>Die Berichte sind durch den Animateur zu erstellen.</p> <p>Etwaige Kosten für Zuarbeiten im Hinblick auf die Berichterstellung können nach Vorabsprache mit dem Umweltministerium/Wasserverwaltung gefördert werden.</p>	bis zu 75 %
BM-09	Evaluierung und Anpassung des Maßnahmenprogramms (alle 5 Jahre, gebietsspezifisch)	<p>Diese Maßnahme baut auf den Monitoring Berichten auf, und beinhaltet die Erfolgskontrolle der Maßnahmen und Nachweis der Mittelverwendung.</p> <p>Die Evaluierung und Anpassung sind durch den Animateur zu erstellen.</p> <p>Etwaige Kosten für Zuarbeiten im Hinblick auf die Berichterstellung können nach Vorabsprache mit dem Umweltministerium/Wasserverwaltung gefördert werden.</p>	bis zu 75 %
BM -10	Koordinationsarbeiten innerhalb einer landwirtschaftlichen Kooperation im Stauseegebiet*	<p>Diese Maßnahme macht maximal 4000 Kooperationsstunden jährlich förderfähig und beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Aufstellung der landwirtschaftlichen Maßnahmen; - Die Begleitung der landwirtschaftlichen Maßnahmen; - Die Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, oder bestimmter Zielgruppen; - Die Koordination beim Aufbau von geeigneten Systemen zur Datenerhaltung mit dem Schwerpunkt der Maßnahmenüberwachung; - Meetings und Workshops <p>Ausdrücklich ausgeschlossen werden noch einmal die bereits erwähnten Doppelfinanzierungen mit den Maßnahmen MP-06, MP-07, MP-08, BM-03, BM-04, BM-07, BM-08 und BM-09.</p> <p>Diese Maßnahme enthält keine Entschädigungen für Landwirte. Die förderfähigen Nebenkosten sind auf 6000 €/Jahr begrenzt und beinhalten die Fahrtkosten (gemäß der großherzoglichen Verordnung vom 14. Juni 2015), sowie Materialkosten, welche zur Ausübung der hier anfallenden Arbeiten notwendig sind. Nur Materialkosten für die Arbeiten innerhalb der Schutzzone sind inbegriffen.</p> <p>Zu beachten ist, dass keine Doppelfinanzierung mit der Maßnahme BM-11 erfolgt.</p> <p>BM-10 beschränkt sich auf Koordinationsarbeiten innerhalb der Stauseeschutzzone. Dies ist anderes als bei den weiteren Trinkwasserschutzzonen, da das Obersauerstauseeeinzugsgebiet flächenmäßig so ausgedehnt ist.</p>	bis zu 75%

3.1. Freiwillige Maßnahmen: Nicht-landwirtschaftlicher Maßnahmenkatalog (FM)

Industrie und Gewerbe (FMI)

Konzeptionelle und planerische Maßnahmen

FMI-01	Bestandsaufnahme / Kataster der Betriebe bzw. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	<p>Diese Maßnahme beinhaltet die Erstellung, Verbreitung und Interpretation eines Formulars anhand dessen betroffene Betriebe Angaben zu bestehenden Anlagen zum Umgang und zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen einreichen können. Diesem Formular kann auch eine Informationsbroschüre beigelegt sein.</p> <p>Folgende Aspekte sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage benötigt Genehmigung nach Art. 23 Wassergesetz • Die Rahmenbedingungen (z.B. Fristen), welche durch die großherzoglichen Verordnungen laut Artikel 44 vom Wassergesetz 2008 vorgegeben sind, müssen eingehalten werden. • Keine doppelte Finanzierung mit der Maßnahme FMSV-01 möglich. 	bis zu 75 %
FMI-03	Zustandsprüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	<p>Diese Leistungen sind vorgesehen falls die Bestandsaufnahme (FMI-01) ergibt, dass zum Beispiel Dichtigkeitsprüfungen, die über die vorgeschriebene Eigenüberwachung hinausgehen, notwendig sind.</p> <p>Keine doppelte Finanzierung mit der Maßnahme FMSV-03 möglich.</p>	bis zu 75 %
Umsetzungsmaßnahmen			
FMI-04	Verlegung von bestehenden Anlagen zum Umgang und zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Trinkwasserschutzzonen	<p>Diese Maßnahme beinhaltet unterirdischen und oberirdischen Behälter.</p> <p>Diese Verlegung kann nur aufgrund der Schlussfolgerungen einer Bestandsaufnahme sowie einer finanziellen und technischen Machbarkeitsstudie erfolgen (FMI-01). Die Machbarkeitsstudie muss jegliche negativen Impakte auf das Grundwasser und Oberflächengewässer ausschließen.</p> <p>Keine doppelte Finanzierung mit der Maßnahme FMFL-02 möglich.</p>	bis zu 75 %
FMI-05	Erneuerung / Sanierung von bestehenden Anlagen zum Umgang und zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen	<p>Die Rahmenbedingungen (z.B. Fristen), welche durch die großherzoglichen Verordnungen laut Artikel 44 des Wassergesetzes von 2008 vorgegeben sind, müssen eingehalten werden.</p> <p>Die Erneuerung/Sanierung kann nur aufgrund der Schlussfolgerungen einer Bestandsaufnahme erfolgen (FMI-01). Heizöltanks mit Anschluss an eine Heizung sind von dieser Maßnahme ausgenommen.</p> <p>Keine doppelte Finanzierung mit der Maßnahme FMFL-03 möglich.</p>	bis zu 75 %
FMI-06	Substitution wassergefährdender Stoffe	<p>Durch diese Maßnahme wird die Substitution von wassergefährdender Stoffe durch Betriebsmittel mit einem deutlich geringeren Gefährdungspotenzial gefördert, wie zum Beispiel dem Einsatz schnell abbaubarer Hydrauliköle oder Bioöle, oder den Ersatz von Heizöl durch Holzpellets.</p>	Klimafond
FMI-07	Technische Sicherungsmaßnahmen bzgl. Rohrleitungsanlagen zum	<p>Bei dieser Maßnahme ist folgendes technisches Regelwerk zu berücksichtigen:</p>	bis zu 75 %

	Befördern wassergefährdender Stoffe, die über die Anforderungen der genannten Regelwerke hinausgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 780, Teil 1 (Technische Regel wassergefährdender Stoffe - Oberirdische Rohrleitungen, Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen) • DWA - A 779 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) Allgemeine technische Anforderungen“ (TRwS 779) • DWA - A 789 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) Bestehende unterirdische Rohrleitungen“ (TRwS 789) <p>Die Rahmenbedingungen (z.B. Fristen), welche durch die großherzoglichen Verordnungen laut Artikel 44 des Wassergesetzes von 2008 vorgegeben sind, müssen eingehalten werden.</p> <p>Bei Bestandschutz kann nach Absprache mit der AGE/MECDD auch eine Erneuerung der Leitungen durch den FGE gefördert werden.</p>	
Abwasserbeseitigung/Abwasseranlagen und Regenwasserbewirtschaftung (FMAW)			
<i>Konzeptionelle und planerische Maßnahmen</i>			
FMAW-01	Zustandsprüfung Kanalisation (Kamerabefahrung)	<p>Diese Maßnahme ist Bestandteil des „dossier technique assainissement (DTA) Teil 2“</p> <p>Ab der Fertigstellung des Dossiers erfolgt die Förderung FGE über den Artikel 65 1 d).</p> <p>Folgende Aspekte sind zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Rahmenbedingungen (z.B. Fristen, Frequenzen), welche durch die großherzoglichen Verordnungen laut Artikel 44 des Wassergesetzes von 2008 vorgegeben sind, müssen eingehalten werden. • Die Neuanschaffung und der Kauf von Material sind ausgeschlossen. • Die Zustandsprüfung ist gemäß dem Risikokataster zu priorisieren. 	50 % im Rahmen von DTA2 (direkte Förderung an den Auftraggeber)
FMAW-02	Zustandsprüfung Hausanschlüsse (Industrieanschlüsse ausgenommen)	<p>Diese Maßnahme ist nur in Gebieten mit sehr hohem Risiko/Priorität 1 anzuwenden.</p> <p>Unter Hausanschluss ist in dem vorliegenden Fall der Übergangspunkt zum öffentlichen Raum („domaine public“) definiert, Industrieanschlüsse sind ausgenommen.</p>	bis zu 75 %
FMAW-03	Bestandsaufnahme von Abwassersammelgrube („fosse étanche“) ohne/mit Überlauf, mechanische Kläranlagen, Leitungen	<p>Die Abwassersammelgruben müssen im „dossier technique assainissement (DTA), Teil 1“ verzeichnet sein. Die Abwassersammelgruben mit Überlauf sind nicht in Trinkwasserschutzgebieten erlaubt und müssen daher ersetzt werden (obligatorische Maßnahme).</p>	bis zu 50 %
<i>Umsetzungsmaßnahmen</i>			
FMAW-04	Verlegung von Abwasserinfrastrukturen außerhalb von Schutzzone II und III	Förderung nach Artikel 65 1 d) (Bau von neuen, kommunalen Abwasserinfrastrukturen).	50 % (direkte Finanzierung an den Auftraggeber)
FMAW-05	Instandsetzung / Sanierung bestehender Kanalisation mit Ausnahme von lokalen Abwasserleitungen	<p>Bei dieser Maßnahme sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage benötigt Genehmigung nach Art. 23 des Wassergesetzes von 2008 • Zu berücksichtigendes technisches Regelwerk: Arbeitsblatt ATV-DVWK A 142 Abwasserkanäle und – Leitungen in Wassergewinnungsgebieten 	bis zu 50 %

		<p>Arbeitsblatt ATV-DVWK-M 146 Abwasserleitungen und – Kanäle in Wassergewinnungsgebieten – Hinweise und Beispiele</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Maßnahme ist gemäß dem Risikokataster zu priorisieren (Zone II und hohes Risiko) • Die Maßnahme gilt nur wenn keine Vergrößerung des Rohrdurchmessers vorgesehen ist 	
FMAW-06	Instandsetzung/Sanierung von bestehenden Abwasserbeseitigungsanlagen	<p>Bei dieser Maßnahme sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umbau nach ATV DVWK-A142 und 146 • Förderung nach Artikel 65 1 d) (Bau von neuen, kommunalen Abwasserinfrastrukturen) • Die Maßnahme ist gemäß dem Risikokataster zu priorisieren (Zone II und hohes Risiko) 	50 % direkte Finanzierung an den Auftraggeber
FMAW-07	Ersetzen von bestehenden Abwassersammelgruben	<p>Bei dieser Maßnahme sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz ist als prioritär zu betrachten • Der Bau von biologischen Kläranlagen und wasserdichten Klärgruben ohne Überlauf ist ausschließlich in Betracht zu ziehen falls keine andere Möglichkeit besteht • Der Unterhalt solcher Anlagen ist nicht förderfähig • Die Auflagen von Artikel 49 des Wassergesetzes vom 19/12/2008 müssen erfüllt sein 	75 % bei Anschluss an das öffentliche Kanalnetz 50% bei dem Bau von biologischen Kläranlagen und wasserdichten Klärgruben ohne Überlauf
FMAW-08	Errichten von kommunalen Abwasserbeseitigungsanlagen (SZ III)	<p>Bei dieser Maßnahme sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung FGE über den Artikel 65 1 d ii (Anpassung von Kläranlagen an strengere Auflagen zum Schutz der Wasserqualität) • Anlage benötigt Genehmigung nach Art 23 des geänderten Wassergesetzes vom 19/12/2008 • Zu berücksichtigendes technisches Regelwerk: Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 262: Grundsätze für die Bemessung, Bau und Betrieb von bepflanzten Bodenfiltern zur biologischen Reinigung kommunalen Abwassers • STEP Bio Anlagen nur erlaubt in der Zone III (verboten in der Zone II). 	50 % direkte Finanzierung an den Auftraggeber
FMAW-11	Instandsetzung / Sanierung von Hausanschlüssen	<p>Bei dieser Maßnahme sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unter Hausanschluss ist in dem vorliegenden Fall der Übergangspunkt zum öffentlichen Raum („domaine public“) definiert, Industrieanschlüsse sind ausgenommen • Eine Zustandsprüfung (FMAW-02) ist vorab durchzuführen • Die Maßnahme ist gemäß dem Risikokataster zu priorisieren (hohes Risiko/Priorität 1) 	75 %
FMAW-12	Instandsetzung / Sanierung bestehender Kanalisation mit Ausnahme von lokalen Abwasserleitungen (bei einer Vergrößerung des Durchmessers)	Diese Maßnahme wird nach Artikel 65 1 d) gefördert.	50 % direkte Finanzierung an den Auftraggeber

Abfallentsorgung (FMAB)			
<i>Konzeptionelle und planerische Maßnahmen</i>			
FMAB-01	Detailanalyse und Gefährdungsabschätzung Altlasten / Altstandorte	Diese Maßnahme ist bei unbekanntem Schadstoffinventar heranzuziehen und beinhaltet die Analytik im Grund- und Rohwasser sowie einem Monitoringkonzeptes.	bis zu 75 %
<i>Umsetzungsmaßnahmen</i>			
FMAB-02	Sanierung von Altlasten	Diese Maßnahme beinhaltet die Sanierung von Böden und Grundwasser nach gängigen Kriterien (nur bei öffentlichen Grundstücken).	(Bis zu 50% Umweltfond)
Siedlung und Verkehr (FMSV)			
<i>Konzeptionelle und planerische Maßnahmen</i>			
FMSV-01	Allgemeine Bestandsaufnahme Heizöltanks	<p>Diese Maßnahme beinhaltet die Inventur der Anzahl von Heizöltanks innerhalb einer Trinkwasserschutzzone. Diese Inventur beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Vorbereitung und Durchführung von öffentliche Sitzungen; • Die Erstellung von Informationsmaterial; • Die Erstellung, Verbreitung und Interpretation eines Formulars anhand dessen betroffene Personen Angaben zu bestehenden Anlagen zum Umgang und zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen einreichen können. Diesem Formular kann auch eine Informationsbroschüre beigelegt sein. <p>Folgende Aspekte sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage benötigt Genehmigung nach Art. 23 Wassergesetz • Die Rahmenbedingungen (z.B. Fristen), welche durch die großherzoglichen Verordnungen laut Artikel 44 vom Wassergesetz 2008 vorgegeben sind, müssen eingehalten werden. • Keine doppelte Finanzierung mit der Maßnahme FMI-01 möglich <p>Diese Maßnahme kann zudem die Durchführung einer Machbarkeitsanalyse einer zentralen Energieversorgung durch erneuerbare Energien (zb Holzhackschnitzel, Miscanthus, Biogas, etc) beinhalten.</p>	bis zu 75 %
FMSV-02	Zustandsprüfung Heizöltanks	<p>Diese Leistungen sind vorgesehen falls die Bestandsaufnahme (FMI-01) ergibt, dass zum Beispiel Dichtigkeitsprüfungen, die über die vorgeschriebene Eigenüberwachung hinausgehen, notwendig sind. Eine Machbarkeitsanalyse betreffend den Umstieg auf die Versorgung durch erneuerbare Energien ist auch Bestandteil der Maßnahme.</p> <p>Keine doppelte Finanzierung mit der Maßnahme FMI-03 möglich.</p>	bis zu 75 %
FMSV-03	Vor- und Detailplanung bautechnischer Maßnahmen an bestehenden Straßen im Wasserschutzgebiet (Entwässerung, Behandlungsanlagen, Abdichtungen usw.)	<p>Bei dieser Maßnahme sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsschutz • Vorgezogene Maßnahme • Bei größeren Straßenabschnitten soll im Vorfeld eine Gefährdungsabschätzung durchgeführt werden • Ausbau nach Rist Wag • Die bauliche Umsetzung wird durch den Straßenfond unterstützt. 	bis zu 75 %

<i>Umsetzungsmaßnahmen</i>			
FMSV-04	Entsorgung von bestehenden Heizöltanks	Eine Bestandsaufnahme (FMI-2, FMSV-01) bzw. eine Zustandsprüfung (FMI-03, FMSV-02) muss im Vorfeld durchgeführt worden sein. Der Ersatz durch eine umweltschonende Energieversorgung (bspw. Pelletheizung) wird durch den Klimafond finanziell unterstützt.	bis zu 75 %
FMSV-05	Verkehrsberuhigende Maßnahmen an Straßen im WSG	Diese Maßnahme beinhaltet verkehrsberuhigende Interventionen welche restriktiver sind als die Vorgaben der Verordnungen, zum Beispiel Tempolimits oder Nutzungsbeschränkungen.	bis zu 75 %
FMSV-06	Verzicht auf den Einsatz von PSM	Maßnahmen (zum Beispiel mechanische Instandhaltung), welche es erlauben, auf den Einsatz von PSM zu verzichten.	bis zu 75 %
FMSV-07	Flächenankauf/Flächentausch	Die Maßnahme bezieht sich ausschließlich auf Flächen in der Zone II-V1.	bis zu 75 %
FMSV-08	Ausbau von Straßen nach RistWag	Diese Maßnahme beinhaltet sowohl nationale Straßen (A, N, CR) als auch kommunale Straßen.	0 % FGE 100 % über Straßenfond
FMSV-09	Machbarkeitsstudie Verringerung Wasserverbrauch	Diese Maßnahme beinhaltet eine Machbarkeitsstudie bezüglich der Ergreifung von Maßnahmen die den Wasserverbrauch verringern und den quantitativen Erhalt der Trink -und Grundwasserversorgung gewährleisten.	bis zu 75 %
FMSV-10	Umsetzung Maßnahmen Verringerung Wasserverbrauch	Förderung von Maßnahmen die den Verbrauch von Trink -und Grundwasser verringern.	bis zu 75 %
Eingriffe in den Untergrund (FMEU)			
<i>Konzeptionelle und planerische Maßnahmen</i>			
FMEU-01*	Machbarkeitsstudien zur Verringerung des Risikos von bevorzugten Infiltrationen, welche zur Verschlechterung der Rohwasserqualität beitragen	Diese Maßnahme beinhaltet Vorstudien zur Verringerung des Risikos einer Verschmutzung durch bevorzugte Infiltrationen. Folgende Aspekte sind zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> Die Maßnahme ist gemäß dem Risikokataster zu priorisieren (Zone II, II-V1, hohes Risiko/Priorität 1). Gewässer- und Naturschutzkriterien müssen im Rahmen der Machbarkeitsstudien berücksichtigt werden und in ein Lösungskonzept integriert werden. Im Rahmen dieser Studie sollen ebenfalls andere Varianten (z.B. Außerbetriebnahme der Fassung oder Aufbereitung des Rohwassers) in Betracht gezogen werden bzw. ihre technische und wirtschaftliche Machbarkeit analysiert werden. 	bis zu 75 %
<i>Umsetzungsmaßnahmen</i>			
FMEU-02*	Arbeiten zur Verringerung des Risikos von bevorzugten Infiltrationen, welche zur Verschlechterung der Rohwasserqualität beitragen	Diese Maßnahme beinhaltet bauliche Interventionen zur Verringerung des Risikos einer Verschmutzung durch bevorzugte Infiltrationen. Eine Machbarkeitsstudie (FMEU-01) muss im Vorfeld durchgeführt worden sein.	bis zu 75 %
FMEU-03*	Unterhaltsarbeiten zur Verringerung des Risikos von bevorzugten Infiltrationen, welche zur Verschlechterung der Rohwasserqualität beitragen	Diese Arbeiten haben als Ziel die präferentiellen Infiltrationen in den Zonen II-V1 (Grundwasser), IIa, IIb (Stausee) zu verhindern.	bis zu 75%

*Diese Maßnahme bezieht sich ausschließlich auf Arbeiten welche durch den Trinkwasserversorger durchgeführt werden und soll das gesamte Einzugsgebiet eines Baches mit einbeziehen.

3.2. Freiwillige Massnahmen: Forst- / Landwirtschaft (FMFL)

Nr.		Erläuterung	Förderung ⁴
Konzeptionelle und planerische Massnahmen			
FMFL -01	Bestandsaufnahme / Kataster des Gefährdungspotentials eines Betriebes	Diese Massnahme umfasst die Erstellung, Verbreitung und Interpretation eines Formulars anhand dessen betroffene Betriebe Angaben zu bestehenden Anlagen zum Umgang und zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen einreichen können. Die angesprochenen Anlagen benötigen eine Genehmigung nach Artikel 23 des Wassergesetzes vom 19. Dezember 2008.	bis zu 75 %
FMFL -10	Bodenprobenkonzept	Das Konzept ist im Vorfeld mit der AGE und der ASTA abzustimmen. Die Kosten beinhalten: a) Proben und Analysen auf Referenzflächen mit Fokus auf Nmin-Analysen nach der Ernte und am Vegetationsende (Ackerflächen und Grünland). b) Standard und Humusanalysen alle 3 Jahre. c) Detaillierte Bodenanalysen (KAK, Basensättigung, usw.) d) monatliche Referenz Nmin-Probenahme im Jahresverlauf e) Datenverwaltung und Auswertung der Bodenproben f) Lagerung der Bodenproben	75 %
Umsetzungsmaßnahmen: Anlagen/Infrastruktur			
FMFL -02	Verlegung von bestehenden Anlagen zum Umgang und zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.	Hierbei handelt es sich um Anlagen die einem Bestandsschutz unterliegen, wie z.B. Umfüllanlagen für PSM, ober- und unterirdische Silos, Tankstellen für landwirtschaftliche Maschinen. Die Verlegung einer solchen Anlage kann nur bezuschusst werden aufgrund der Schlussfolgerungen aus der Bestandsaufnahme aus FMFL-01. Auszuschließen ist eine Doppelfinanzierung mit FMI-04, welche eine identische Massnahme im Bereich Industrie und Gewerbe darstellt. Bei der Förderung wird unterschieden zwischen privaten und gemeinschaftlichen Anlagen. Nur gemeinschaftliche Anlagen sind mit 75% über den FGE förderfähig, private über das Agrargesetz (40%). Beispiele: Mistplatte, Fahrsilo.	75 %
FMFL -03	Erneuerung / Sanierung von bestehenden Anlagen zum Umgang und zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen	Auch hier muss eine Bestandsaufnahme (FMFL-01) durchgeführt worden sein, zudem müssen Rahmenbedingungen welche durch Artikel 44 des Wassergesetzes vom 19. Dezember 2008 vorgegeben sind, eingehalten werden. Eine Doppelfinanzierung mit FMI-05 ist definitiv auszuschließen. Was die Förderung angeht, gelten die gleichen Bedingungen wie für Massnahme FMFL-02. Beispiele: Mistplatte, Fahrsilo. Individuelle Betriebe können hier die Investitionsbeihilfen seitens des Landwirtschaftsministeriums in Anspruch nehmen.	75%
FMFL -04	Substitution wassergefährdender Stoffe	Substitution durch Betriebsmittel mit keinem bzw. einem deutlich geringeren Gefährdungspotenzial wie zum Beispiel der Einsatz schnell abbaubarer Hydrauliköle oder Bioöle, sowie der Einsatz von Holzpellets anstatt von Heizöl.	Klimafond

⁴ FGE falls nicht anders angegeben

FMFL -06	Errichtung von Barrieren/Schranken an Waldwegen in der SZ	Zugangsbeschränkung Maßnahme ist nur förderbar, falls diese nicht in einer großherzoglichen Verordnung laut Artikel 44 des Wassergesetzes von 2008 vorgegeben ist.	bis zu 75 %
FMFL -07	Beschilderung Hinweis auf Trinkwasserschutzgebiet	Maßnahme ist nur förderbar, falls diese nicht in einer großherzoglichen Verordnung laut Artikel 44 des Wassergesetzes von 2008 vorgegeben ist.	bis zu 75 %
FMFL -08	Holzlagerung temporär betreiben und an wechselnden Standorten	Maßnahme ist nur förderbar, falls diese nicht als obligatorisch in einer großherzoglichen Verordnung laut Artikel 44 des Wassergesetzes von 2008 vorgegeben ist.	bis zu 75 %
FMFL -13	Gemeinschaftliche Infrastrukturmaßnahmen	Bezuschussung der Errichtung von Waschplätzen für Fahrzeuge, Sammelstellen für Gefahrgüter, Sammelstellen für gemeinschaftlichen Abtransport von extensiven Nischenproduktionen, Lagerhallen für gemeinschaftliche Gerätschaften, usw. Durch diese Maßnahme können auch wasserfesten Behälter für einen sicheren Transport bezuschusst werden.	bis zu 75 %
Umsetzungsmaßnahmen: Weiterbildung und Beratung			
FMFL -15	Modul 1 Erstellung Düngeplan	Optimierung, Planung und Einbindung der Gesetzlichen Rahmenbedingungen, Parzellenpass, Bodenproben. Das Modul kann auch im Rahmen der Erstellung der landwirtschaftlichen Maßnahmen (Teil Bewirtschaftung) aktiviert werden.	80 % MAVDR
FMFL -16	Modul 2 Wasserschutzberatung	Umsetzung Maßnahmenkatalog, Information Landwirte über Einschränkungen und Möglichkeiten in ausgewiesenen Wasserschutzgebieten. Das Modul kann auch im Rahmen der Erstellung der landwirtschaftlichen Maßnahmen (Teil Bewirtschaftung) aktiviert werden.	100 % MAVDR
FMFL -17	Module 3 Naturschutzberatung	Beratung hinsichtlich Natura 2000 Gebiete, Biotope, Habitate	100 % MAVDR
FMFL -18	Modul 4 Greeningberatung	Auswahl Greeningfläche & Greeningmaßnahmen.	80 % MAVDR
FMFL -19	Modul 5 Integrierte Beratung	Betriebsspiegel (Wasserschutz / Naturschutz) Ist Situation des Betriebes aufnehmen. Das Modul kann auch im Rahmen der Erstellung der landwirtschaftlichen Maßnahmen (Teil Bewirtschaftung) aktiviert werden.	80 % MAVDR
FMFL -20	Modul 6 Energie- & Nährstoffbilanzen	Schlagspezifische Nährstoffbilanzierung	80 % MAVDR
FMFL -21	Modul 7 Grünlandberatung	Analysen Grünlandbestand, Fütterungstechnik	80 % MAVDR
FMFL -22	Modul 8 Leguminosenberatung	Anbauberatung für Leguminosen	80 % MAVDR
FMFL -23	Modul 9 Ackerbauberatung	Fruchtfolge, PSM, Feldbegehungen	50 % MAVDR
FMFL -24	Module 10 und 11 Kartoffelbau	10 Pflanzenschutz-Warndienst 11 Produktionstechnische Beratung	50/100 % MAVDR
FMFL -25	Teilmodule 12 Milchvieh- und Zuchtberatung	Futterqualität und Quantität	50 % MAVDR
FMFL -26	Modul 15 Umstellung biologische Landwirtschaft	Machbarkeitsstudie, Umstellungseignung Ökonomische Aspekte	100 % MAVDR

FMFL -27	Modul 16 biologische Landwirtschaft	Begleitung /Beratung während der Umstellungsphase	100 % MAVDR
FMFL -28	Modul 17 biologische Landwirtschaft	Ökonomische/technische/gesetzliche Rahmenbedingungen	80 % MAVDR
FMFL -29	Modul 18 Anpassung Betriebe an Gesetzgebung	Betriebscheckup Aufnahme Betriebssituation Alljährliche Aktualisierung (320 €)	80 % MAVDR
FMFL -30	Module 19 Weinbauberatung	Verbesserung Traubenqualität; Anbaupraktiken & Umweltauswirkungen Düngeempfehlungen/ Pflanzenschutz/Naturschutz	80 % MAVDR
FMFL -31	Modul 23 Biologischer Weinbau Umstellung	Machbarkeitsstudie, Umstellungseignung, ökonomische Aspekte	100 % MAVDR
FMFL -32	Modul 24 Umstellungsphase biologischer Weinbau	Begleitung während der Umstellung (5 Jahre)	100 % MAVDR
FMFL -33	Modul 25 Biologischer Weinbau	Technische & ökonomische Beratung	80 % MAVDR
FMFL -34	Weiterbildung, Seminare, Tagesveranstaltungen für Landwirte	Saalmiete, Gastredner, Werbung (max. Betrag ist auf einen Redner und halben Tag festgelegt).	100 % MAVDR
FMFL -50	Modul 26 Spezialkulturen (mehrjährige Strategie)	Beratung zu Spezialkulturen und deren Fruchtfolgestellung. Analyse bezüglich der betriebsindividuellen Auswahl und Integration der Spezialkultur auf dem jeweiligen Betrieb.	100 % MAVDR
FMFL -51	Modul 27 Spezialkulturen (einjährige Betreuung)	Vegetationsbegleitende Beratung; integrierte und biologische Pflanzenschutzberatung	80 % MAVDR
FMFL -14	Leistungen von landwirtschaftlichen Beratungsinstituten im Rahmen der landwirtschaftlichen Kooperation	Folgende Arbeiten sind abgedeckt: 1) Vertretung und Unterstützung der Landwirte im Rahmen der landwirtschaftlichen Kooperation. Die Leistungen beinhalten die Vorbereitung und die Teilnahme an Besprechungen, inklusive Reisekosten. 2) Vertretung und Unterstützung der landwirtschaftlichen Kooperation im regionalen Begleitkomitee 3) Synthese unter anonymer Form von landwirtschaftlichen Daten, welche unter Einverständnis der Landwirte zur Verfügung gestellt wurden. Zu diesen Daten gehören Angaben zur Kulturfolgen, Düngeplan inklusive Dosis und Zeitpunkt der Ausbringung, Ertrag, Nährstoffbilanzen, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Betriebspiegelanalyse- Teilnahme an Agrarumweltprogrammen. Die Darstellung der IST- Situation in Gebieten mit Diese Daten werden ausschließlich für die Erstellung des jährlichen Berichtes, sowie für die Bewertung von Maßnahmen und ihre etwaige Anpassung genutzt. 4) Umsetzung von landwirtschaftlichen Maßnahmen, sowie derer gemeinsamer Auswertung 5) Unterstützung der Landwirte, welche Mitglieder der landwirtschaftlichen Kooperation sind, bei der Ausfüllung von Genehmigungsanträgen (Ausnahmeregelungen), welche in den Trinkwasserschutzverordnungen vorgesehen sind.	bis zu 75% ⁵

⁵ maximal 25'000 € jährlich pro Beratungsinstitut und Region (7 Regionen wurden landesweit definiert) für das gesamte Maßnahmenpaket FMFL-14

		<p>6) Ausarbeitung und Unterstützung bei der Entwicklung von Pilotprojekten innerhalb der landwirtschaftlichen Kooperation (jede Doppelfinanzierung z.B. mit PEI Projekten ist ausgeschlossen)</p> <p>7) Begleitung bei Projekten zur Ausarbeitung von neuen Absatzwegen (z.B. Vermarktung von extensiven Dauerkulturen) in der Landwirtschaft (jede Doppelfinanzierung z.B. mit PEI Projekten sowie mit der Maßnahme FMFL-49 ist ausgeschlossen)</p> <p>8) Fahrtkosten gemäß der großherzoglichen Verordnung vom 14. Juni 2015;</p> <p>Diese Kosten beinhalten nicht die Anschaffung eines Fahrzeuges, oder Materialkosten, welche für andere Missionen außerhalb des Trinkwasserschutzes notwendig sind.</p> <p>Zusätzlich ist ein jährlicher Aktivitätsbericht von jedem Beratungsinstitut zu erstellen.</p> <p>Keine doppelte Finanzierung mit der Maßnahme MP-07 und MP-10 möglich.</p>	
Umsetzungsmaßnahmen: Bewirtschaftung von Feldern			
Biologische Landwirtschaft			
FMFL -35	Biologische Landwirtschaft (013) Umstellungsphase 3 Jahre (auch Teilumstellung möglich)	<p>Grünland: 270 €/ha Ackerbau: 300 €/ha +100 €/ha Kartoffeln Gemüsebau: 850 €/ha Obstbau: 1.200 €/ha Weinbau: 1.350 €/ha</p> <p>Die Teilumstellung auf biologische Landwirtschaft, kombiniert mit der flächenbezogenen Bioprämie ist auch möglich. Der teilumgestellte Bereich des betreffenden Betriebes muss dann den Anforderungen der ökologischen Landwirtschaft entsprechen.</p>	100 % MAVDR
FMFL -36	Biologische Landwirtschaft (013) (auch Teilumstellung möglich)	<p>Grünland: 220 €/ha Ackerbau: 250 €/ha Gemüsebau: 600 €/ha Obstbau: 800 €/ha Weinbau: 950 €/ha</p> <p>Die Teilumstellung auf biologische Landwirtschaft, kombiniert mit der flächenbezogenen Bioprämie ist auch möglich. Der teilumgestellte Bereich des betreffenden Betriebes muss dann den Anforderungen der ökologischen Landwirtschaft entsprechen.</p>	100 % MAVDR
AUKM Biodiversitätsmaßnahmen mit Wasserschutzpotential			
FMFL -37a	Ackerrand und Blühstreifen (043)	<p>Ackerrandstreifen: 450 €/ha Blühstreifen: 1200€/ha</p>	100 % MAVDR
FMFL -37b	Blühstreifen / Buntbrachen (Biodiv)	<p>Einsaat einer festgelegten Blühmischung aus Wild- und Kulturpflanzen auf Parzellen-Randbereichen (oder ganzen Parzellen). Bezuschussung: 1 150 EUR/ha</p>	100 % MAVDR
FMFL -37c	Ackerrandstreifen (Biodiv)	<p>Extensive Nutzung von Parzellen-Randbereichen (oder ganzen Parzellen), die über die Vertragsdauer am gleichen Standort oder auf jährlich wechselnden Flächen umgesetzt werden darf.</p> <p>Variante 1: Der Randstreifen bleibt über die Dauer des Vertrages an Ort und Stelle. Bezuschussung: 870 EUR/ha</p> <p>Variante 2: Nach dem ersten Vertragsjahr kann die Maßnahme im Rahmen der Fruchtfolge auf anderen Flächen umgesetzt werden, unter der Bedingung, dass in jedem Jahr mindestens die im Vertrag</p>	100 % MAVDR

		festgelegte Anzahl und Flächengröße an Ackerrandstreifen angelegt wird. Die FLIK-Nummern der Parzellen, auf denen die Maßnahme im Folgejahr umgesetzt wird, sind am Ende des Kulturjahres auf dem jährlichen Bestätigungsbrief anzugeben Bezuschussung: 750 EUR/ha Option: geringe Saatkichte: + 50 EUR/ha	
FMFL - 37d	Programm zum Erhalt und zur Wiederherstellung von Flora und Fauna der Rand- und Brachstreifen an Wiesen und Gewässerufem (Biodiv)	Die Maßnahme kann auf ganze Parzellen ausgeweitet werden im Rahmen eines Managementplanes für ein Natura 2000-Gebiet oder eines Aktionsplanes für bedrohte Arten oder Lebensräume. Variante 1: Die Brachestreifen sind einmal pro Jahr durch Mahd, Mulchen oder Beweidung nach dem 1. August zu pflegen. Dabei müssen jeweils mindestens 50% des Brachestreifens ungenutzt bleiben. Bezuschussung: 1 150 EUR/ha Bei Mahd mit Freischneider und manuellem Entfernen des Mähgutes: +550 EUR/ha Variante 2: Keine Unterhaltsmaßnahmen während der Vertragsdauer. Bezuschussung: 890 EUR/ha	100 % MAVDR
FMFL -38	Uferschutzstreifen, Erosionsschutz- und Biotopstreifen (AUK 053)	Acker: Grünstreifen & Blümmischungen 900 €/ha Mähweide: Grünstreifen: 750 €/ha Acker Uferschutzstreifen: 900 €/ha Mähweide: Uferschutzstreifen: 750 €/ha Weiden: Uferschutzstreifen: 1.250 €/ha	100 % MAVDR
FMFL -39	Förderung von Streuobstwiesen (073)	Mind.50 Bäume/ha: 450 €/ha	100 % MAVDR
FMFL -46a	Grünlandprogramme (Biodiv)	Wiesenprogramme: 420 - 690 €/ha je nach Aufstellung Mähweideprogramme: 350 € - 610 € je nach Aufstellung	100 % MAVDR
FMFL -46b	Heckenmanagement (063)	Pflege bestehender Hecken 450€/km/Jahr	100 % MAVDR
Sonstige ackerbauliche Maßnahmen			
FMFL -09	Pflanzung alternativer Kulturen (extensive Kulturen, mehrjährige Kultursysteme und Dauerkulturen)	Bei der einmaligen Pflanzung wird ein Maximalbetrag von 5000€ bezuschusst Bei <u>Bioenergie-Kulturen</u> müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: - hohe Toleranz gegenüber biotischem und abiotischem Stress, - effiziente Nutzung von Wasser, Nährstoffen und Land, - Erbringen von Ökosystemdienstleistungen, - Beitrag zum Biodiversitätsschutz, - nicht invasive Arten.	bis zu 75 %
FMFL -11	Anschaffung gemeinschaftlicher Gerätschaften	Gefördert werden Geräte, die einer wasserschonenden Bewirtschaftung dienen. Vorzugweise sollen die Arbeiten durch den Trinkwasserversorger bzw. durch einen Lohnunternehmer erfolgen. Es darf kein Wettbewerbsvorteil zum Beispiel gegenüber Landwirten, welche außerhalb der Zonen bewirtschaften, bestehen.	bis zu 75 %
FMFL -32	Fruchtfolgeprogramm (AUKM 452)	bis 50 ha 100 €/ha >50-100 ha 75€/ha >100 ha 60€/ha	100 % MAVDR
FMFL -40	Verringerung der Stickstoffdüngung (Ackerland) (AUKM 432)	Getreide, Ölsaaten, Buchweizen: 200€/ha Hackfrüchte: 225 €/ha Feldfutter: 100 €/ha	100 % MAVDR

FMFL -41	Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmittel (AUKM 442)	Herbizide Wintergetreide: 50 €/ha Herbizide Wintergetreide, Ölsaaten, Leguminosen: 125 €/ha Herbizide Hackfrüchte: 175 €/ha Fungizide/Insektizide (Getreide, Eiweisspflanzen):50 €/ha Fungizide/Insektizide (Ölsaaten): 125 €/ha	100 % MAVDR
FMFL -43	Zwischenfruchtanbau und Mulchsaat (AUKM 462)	Zwischenfrucht einfach/Untersaat Mais :100 €/ha Zwischenfrucht erweitert: 140 €/ha Mulch-/Direktsaat: -50 ha: 75 €/ha Mulch-/Direktsaat:>50 - 100 ha: 60 €/ha Mulch-/Direktsaat: > 100 ha: 45 €/ha	100 % MAVDR
FMFL -44	Förderung der organischen und mineralischen Düngeausbringung mittels Schleppschlauch- und Injektionstechnik, sowie Kompostierung von Festmist (AUKM 472)	Die Maßnahme beinhaltet auch das Cultan- und Sternradverfahren: 60-80€/ha	100 % MAVDR
FMFL -45	Verringerung von Stickstoff Grünland (AUKM 482)	P2: 130 kg N _{org} /130 kg N _{tot} : 150 €/ha (&F = 25 €/ha) P3A: 85 kg N _{org} &50 kg N _{tot} : 200 €/ha P3B: 85 kg N _{org} &50 kg N _{tot} . Nutzung nach 15. Juni: 175 €/ha P4A: keine Düngung: 250 €/ha P4B: keine Düngung / keine Nutzung nach 15. Juni: 325 €/ha	100 % MAVDR
FMFL -54	Flächenankauf/Flächentausch	Die Maßnahme bezieht sich ausschließlich auf Flächen in der Zone II-V1.	
Umsetzungsmaßnahmen: Pilotprojekte			
BM- 11	Pilotstudien zum Anbau und zur Vermarktung von extensiven Dauerkulturen	Diese Maßnahme bezieht sich nicht auf den wirtschaftlichen Erfolg bei der Vermarktung, sondern lediglich auf die Ausarbeitung eines Konzeptes.	bis zu 75 %
FMFL -47	Pilotstudie Maisfreie Fruchtfolgen	Freiwilliger Verzicht auf den Anbau von Mais in einem Einzugsgebiet.	bis zu 75 %
FMFL -48	Pilotprojekt Reduktion von Düngeeinheiten	Auf Betriebsebene sollen die vorhandenen Düngeeinheiten von 2 DE/ha auf 1,6 DE/ha heruntergefahren werden.	bis zu 75 %
FMFL -49	Pilotprojekt zum Verzicht von Pflanzenschutzmittel	Der Einsatz von PSM auf sämtlichen Flächen innerhalb des Einzugsgebiets soll durch mechanische Methoden ersetzt werden. Praktiken aus der biologischen Landbewirtschaftung sollen erlaubt sein. Getreide soll auf weiter Reihe (min. 16 cm) gesät werden um anschließend auch im späteren Stadium noch eine mechanische Unkrautregulierung (Hacken) durchführen zu können.	bis zu 75 %
FMFL - 50	Pilotstudie Extensive Äcker/Lichtäcker	Als produktionsintegrierte Maßnahme werden hier Ackerflächen angelegt, auf denen Getreide mit geringerer Saatkichte (70 %) und mit doppeltem Saatreihenabstand oder mit Drill-Lücken ausgesät wird, um einen lichten Bestand zu erzeugen. In den Zwischenräumen kann eine blühende Untersaat ausgesät werden (Saatstärke 10 kg/ha). (Die Düngung in den Flächen wird auf 70 % oder max. 70 kg N/ha reduziert und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist ausgeschlossen.)	bis zu 75 %
FMFL -51	Pilotstudie Agroforstsysteme	Agroforstsysteme sind Landnutzungssysteme, bei denen eine Fläche von Bäumen bewachsen ist und gleichzeitig landwirtschaftlich genutzt wird. Prinzipiell möglich sind Agroforstsysteme mit Bäumen und/oder Hecken. Diese können einzeln oder in Gruppen auf der Fläche verteilt oder in Form von Streifen angeordnet sein. Einschränkungen bezüglich Baumarten und Umtriebszeiten sind nicht vorgesehen.	bis zu 75 %

FMFL - 52	Innovation und Forschung	<p>Finanzierung von Versuchswiesen und Demo- / Anbauversich zum Thema Wasserschutz. Die Laufzeit eines Projekts ist auf maximal drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Zuteilungsentscheidung des Ministers begrenzt. Auf Grund eines begründeten schriftlichen Antrags kann ein Projekt um zwei Jahre verlängert werden.</p> <p>Die Beihilfe wird auf folgenden Kosten gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten für Forscher, Techniker und Hilfspersonal • Pacht von landwirtschaftlichen Grundstücken • Kauf oder Leasing von Material und Ausrüstung, soweit sie für das Projekt verwendet werden. Wenn die Maschinen und Geräte nicht während ihrer gesamten Lebensdauer im Projekt verwendet werden, werden nur Abschreibungskosten berücksichtigt, die der Projektdauer entsprechen • Kosten für Auftragsforschung, erworbene oder von externen Quellen erworbene Lizenzen und Patente, sowie die Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für die Zwecke des Projekts verwendet werden zusätzliche Gemeinkosten und sonstige betriebliche Aufwendungen, einschließlich Materialkosten, die in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen Werbeaktionen <p>Die förderfähigen Kosten können mit bis zu 100% bezuschusst werden.</p> <p>Die Beihilfe darf 400.000 Euro pro Betriebsgruppe nicht überschreiten.</p>	100 % MAVDR
FMFL - 53	Weiterbildung, Demonstrations- und Versuchswesen zum Thema Wasserschutz	<p>Diese Maßnahme dient der Förderung des Austausches zwischen Landwirten bezüglich wasserschonender Praktiken. Folgende Kosten können berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Kosten für die Organisation von Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, einschließlich Schulungen, Workshops, Demonstrationsaktivitäten und Informationsmaßnahmen; • die Reise- und Unterbringungskosten, sowie Honorar für Referenten; bei Demonstrationsprojekten: Kosten für Investitionen (Abschreibungskosten oder Leasing) sofern diese für die Realisierung der Projekte notwendig sind und für die Dauer der Projekte verwendet werden; • sowie die Pachtkosten für landwirtschaftlichen Grundstücken. 	100 % MAVDR